



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

→ Umwelt und
Raumordnung

Bearbeiter: Mag. Michael Patrick Reimelt
Tel.: +43 (316) 877-5519
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-sts@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-224717/2020-3; Bezug: 2020-0.468.446
ABT13-177888/2020-9

Graz, am 28.10.2020

Ggst.: Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Paket)
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 16. September 2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sowie Anpassungen diverser damit zusammenhängender Gesetze (EAG-Paket) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Die Regelungen sind notwendig, um die Ziele beim Ausbau erneuerbarer Energie nach der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 zu erreichen und dem Vorhaben der Bundesregierung, bereits 2040 klimaneutral zu sein, näher zu kommen.

Der Klimawandel stellt die aktuell größte Herausforderung der Menschheit dar und ist ein weltumspannendes Thema. Der Klimawandel wirft die Frage auf, wie sich die Menschheit künftig mit Energie versorgen kann, ohne die Umwelt und gleichzeitig den Wohlstand sowie die soziale Sicherheit der Menschen zu gefährden. Eine sichere und leistbare Energieversorgung stellt für die Menschen und Betriebe in unserem Land das Rückgrat dieses Wohlstands dar. Gerade in einem Industrieland, wie der Steiermark, in dem es viele Arbeitsplätze in industriellen Großbetrieben gibt, spielt eine sichere,

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V.1.0

bezahlbare und klimagerechte Energieversorgung eine entscheidende Rolle. Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll offensichtlich eine Energiewende mit sehr ambitionierten Zielen eingeleitet werden.

Der vorliegende Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stellt einen grundsätzlich konsistenten Beitrag dar, diesen Herausforderungen zu begegnen, da dieser zum Ziel hat, die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenmäßig auf 27 TWh zu steigern und somit die Stromversorgung zu 100 % (national bilanziell) aus Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen.

Anzumerken ist, dass die Erläuternden Bemerkungen lediglich Bezug auf die unmittelbaren Mehrkosten, die mit dem EAG einhergehen, nehmen. Nicht berücksichtigt sind jedoch jene Kosten, die mit der Umsetzung des Gesetzes im Energiesystem (Investitionen in Netz, Energiebereitstellung etc.) einhergehen. Schätzungen von „Österreichs Energie“ gehen von rund 43 Mrd. Euro aus. Ebenso unberücksichtigt ist das Thema „Einspeisung von erneuerbarem Gas“. Werden die Kosten je kWh weitergegeben, so stellt dies für Verbraucher und energieintensive Unternehmen eine erhebliche Mehrbelastung dar.

Diese Mehrbelastung muss im Sinne des globalen Standortwettbewerbs und im Sinne der notwendigen Akzeptanz in der Bevölkerung im Rahmen gehalten werden. Auch gilt es negative Effekte aus Sicht des Klimaschutzes zu vermeiden, wie z.B. die Abwanderung von Unternehmen in Länder, in denen weniger energieeffizient produziert würde. Beispielsweise verursacht die Herstellung von Betonstahl in der Türkei doppelt so viel CO₂-Emissionen wie vergleichsweise in Österreich; in Italien wären die CO₂-Emissionen im Vergleich immer noch um 50 % mehr.

Um negativen Effekten zu begegnen, müssten begleitende Maßnahmen gesetzt werden, die geeignet sind, eine zu hohe monetäre Belastung von Endverbrauchern bzw. Betrieben zu verhindern, Arbeitsplätze zu halten und dennoch die geplanten ökologischen Effekte in ausreichendem Maße zu erreichen. Insgesamt sollte daher durch entsprechende Anpassungen im Gesetzesentwurf eine sichere, bezahlbare und klimagerechte Energieversorgung erreicht werden, die den Wirtschaftsstandort stärkt und von den Menschen mitgetragen wird.

II. Anregung zur Aufbringung von erneuerbarem Gas

Im vorliegenden Entwurf zum EAG-Paket wurde die Förderung bzw. Verpflichtung zur Aufbringung von erneuerbarem Gas ausgeklammert. Neben erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme ist erneuerbares Gas eine wichtige Säule des zukünftigen dekarbonisierten Energiesystems. **Die**

Aufbringung von erneuerbarem Gas, mit dem Ziel, 2030 zumindest weitere 5 TWh in Form von grünem Gas bereitstellen zu können und den Weiterbetrieb der bestehenden Biogasanlagen zu sichern, muss unbedingt in der zu beschließenden Fassung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes berücksichtigt werden. Damit soll die Basis für einen Investitions- und Technologiesprung beim Ausbau der Erzeugung und Einspeisung von „grünen Gasen“ gelegt werden. Bis 2030 könnten damit österreichweit Investitionen von rund 1,8 Mrd. Euro und rund 11.300 neue Arbeitsplätze ermöglicht werden. Entsprechende Regelungen sollten ins EAG-Paket aufgenommen werden.

Eine Möglichkeit wäre, eine **verpflichtende Quote** von erneuerbarem Gas für Gasversorger einzuführen. Im Konzeptpapier zum EAG des BMK vom 4. Juni 2020 war ein solches System auch noch vorgesehen. Es war angedacht, ab 2023 mit einer verpflichtenden Quote von 0,7 % erneuerbarem Gas zu starten und diese jährlich um 0,7 %-Punkte zu erhöhen, sodass im Jahr 2030 eine Quote von 5,6 % (entspricht in etwa 5 TWh bei 90 TWh Gasverbrauch) erreicht werden könnte.

Damit eine solche Quotenregelung zielführend ist, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- a. Das anrechenbare erneuerbare Gas darf ausschließlich in Österreich aufgebracht werden. Ansonsten trägt es nicht zur Erreichung der österreichischen Zielsetzungen für erneuerbare Energie bei. Die Sicherstellung der inländischen Aufbringung kann über ein entsprechendes Herkunftsnachweissystem – wie bereits im EAG-Paket vorgesehen – gewährleistet werden.
- b. Die Quote muss vom Gashändler verpflichtend an alle seine Abnehmer weitergegeben werden. Er darf nur Gas verkaufen, welches eine entsprechende Quote an erneuerbarem Gas enthält. Möchte ein Kunde z.B. 100 % erneuerbares Gas erwerben, so muss die zusätzliche Gasmenge vom Gashändler extra zur verpflichtenden Quote erworben werden. Andernfalls würden sonstige Förderungen für den Einsatz von erneuerbarem Gas keinen zusätzlichen Nutzen bringen, da jeder m³ erneuerbares Gas, welches „freiwillig“ bezogen wird, an andere Stelle nicht angekauft werden muss.

Beispiel: Ein größerer Abnehmer entschließt sich, als Vorreiter in Sachen Dekarbonisierung für alle seine Gebäude/Anlagen 100 % erneuerbares Gas zu beziehen. Der Gashändler erfüllt mit dieser Menge die verpflichtende Quote bezogen auf seine gesamte Gasabgabe. Der Vorreiter bezahlt freiwillig einen höheren Gaspreis. Alle weiteren Kunden haben „Glück“ gehabt und bezahlen weiterhin den günstigen Erdgaspreis und tragen nichts zum Ausbau erneuerbaren Gases bei. Damit zieht der Gashändler, weil er keine Quote mehr erfüllen muss, noch weitere Kunden an, welche günstiges Gas beziehen wollen. Die gute begrüßenswerte Intention des 100 %-Abnehmers würde zu keiner Erhöhung der Gesamtquote führen – er hätte mit seinen Mehrkosten nur anderen Abnehmern Geld gespart.

III. Artikel 1 - Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Zu § 10 (Allgemeine Förderungsvoraussetzungen):

Um die im Gesetz formulierten Ziele zu erreichen, soll die Wasserkraft weiter ausgebaut werden. Jede erneuerbare Kraftwerksanlage führt unweigerlich zu Eingriffen in die Natur, weshalb diese streng geprüft werden müssen. Hierfür stehen u.a. die UVP-Verfahren zur Verfügung. Die im §10 Abs. 1 Z 1 lit. b EAG vorgesehenen Ausschlusskriterien können dafür sorgen, dass ein Kraftwerksprojekt nach strenger Prüfung zwar eine Bewilligung erhält, aber keine Förderung. Im Sinne der Zielerreichung sollte für bewilligte Projekte kein Ausschlusskriterium enthalten sein.

Zu § 10 Abs. 1 Z 3 bzw. § 55 Abs. 1 (Förderungsvoraussetzungen für PV):

PV-Anlagen sollten generell zu 100 % gefördert werden, wenn eine Doppelnutzung vorliegt. Dies ist der Fall bei:

- a) PV-Anlagen auf oder an Gebäuden
- b) PV-Anlagen auf oder an sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. Lärmschutzwänden, Tunnelportalen
- c) PV-Anlagen auf sonstigen verbauten Flächen, wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen (ohne deren Nutzung wesentlich einzuschränken)
- d) PV-Anlagen auf vorbelasteten Flächen, z.B. Deponieflächen
- e) Agro-PV-Anlagen

Im Sinne einer Priorisierung scheint ein Abschlag für die Freifläche ohne Doppelnutzung sinnvoll. Auf besonders innovative PV-Projekte sollte jedoch § 55 Abs. 7 EAG Anwendung finden.

Zu § 42 (Windkraft - Korrektur des Zuschlages):

„Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt.“ Es sind *„Auf- oder Abschläge in der Höhe von bis zu 20 Prozentpunkten auf den anzulegenden Wert für einen Normalstandort“* vorgesehen. Laut den Erläuterungen soll dies *„angelehnt an das deutsche Referenzertragsmodell“* erfolgen.

In Deutschland liegen die besten Windstandorte an den Küsten im Norden. Würde die Windkraft nur dort ausgebaut werden, wo die besten Windstandorte sind, dann müsste Windstrom am Ende über weite Strecken zu den Verbraucherschwerpunkten transportiert werden, womit noch mehr Stromleitungen benötigt würden. Der aufwändige und teure Ausbau der Stromautobahnen vom Norden in den Süden Deutschlands wurde schon seit längerem als „Achillesferse“ der deutschen Energiewende erkannt. Deshalb wurde und wird in Deutschland auch der Ausbau von Windkraft im

Binnenland, insbesondere im Süden und der Mitte Deutschlands zusätzlich zur Nordküste angestrebt. Dazu wurde das deutsche Referenzertragsmodell erdacht. Windschwächere Standorte werden höher gefördert als windstärkere. Es wurde ein Normstandort definiert, der 100 % Förderung erhält. Windstarke Standorte erhalten je nach errechnetem Referenzertrag gegenüber dem Normstandort bis zu 20 % Abschlag auf die Förderhöhe. Windschwache Standorte erhalten bis zu 20 % Zuschlag. Damit kommen auch windschwache Standorte im Süden zum Zug.

Welchen Sinn verfolgt diese Regelung aber in Österreich? Wir haben keine Küstengebiete mit ähnlichen Winderträgen wie in Norddeutschland. Wir haben Windstandorte vor allem im Nord-Osten in Niederösterreich und im Burgenland. Möchte man bei uns auch den Ausbau im Süden, Westen und im zentralen Raum forcieren? Wenn das der angedachte Sinn wäre, sei Folgendes angemerkt: In alpinen Gebieten ist der Ausbau der Windkraft wegen der Winderträge vor allem auf Bergrücken sinnvoll. Hier sind die Winderträge sehr gut, zum Teil wesentlich besser als bei flacheren Standorten in Niederösterreich und im Burgenland. Einer der besten Windstandorte Österreichs ist beispielsweise der Windpark Pretul in der Steiermark auf 1600 m Seehöhe. Das Problem ist nicht der Windertrag, sondern die zusätzlichen Kosten für die Erschließung der Standorte (Zufahrtswege, Stromableitung usw.). Setzt man hier die Förderungshöhen wegen des guten Ertragsstandortes herab, werden alpine Standorte doppelt bestraft – höhere Investitions- und Betriebskosten und weniger Förderung. Das würde das Ende für alpine Windparks bedeuten.

Resümee: Die Einführung des deutschen Referenzmodells ist im alpinen Binnenland Österreich der falsche Weg. Ein Korrekturfaktor, der nur schlechte Windstandorte bevorzugt, wird daher abgelehnt.

Lösung:

- Bei Förderungen durch Marktprämien: Einführung eines Korrekturfaktors (min. 30 %), der Zuschläge bei alpiner Lage (z.B. über 1000 m Seehöhe) der Windparks gibt.
- Bei Ausschreibungen: Durchführung einer eigenen Ausschreibung für alpine Standorte (über 1000 m Seehöhe).

Zu § 52 (Biogasanlagen Nachfolgeprämien):

Derzeit wird Biogas fast ausschließlich zur Generierung von Strom und Wärme – meist mittels Blockheizkraftwerken – eingesetzt. Dies deshalb, weil die Einspeisung von Ökostrom ins Stromnetz gefördert wird, die Einspeisung von Biomethan ins Gasnetz jedoch nicht. Erneuerbarem Gas wird künftig eine viel stärkere Rolle im hybriden Energieversorgungssystem zufallen. Erneuerbares Gas kann besser gespeichert werden als Strom. Wasserstoff wird mittels Elektrolyse aus Ökostrom produziert werden. Die bei der Verstromung anfallende Wärme wird oft nur zum Teil genutzt;

Biomethan wird hingegen vollständig genutzt. Es ist also notwendig, **auch die Aufbringung von erneuerbarem Gas zu unterstützen** und in das Paket des EAG mit aufzunehmen.

Die Biomethaneinspeisung sollte gegenüber der Biogas-Verstromung im Fördersystem zumindest gleichgestellt werden. Dort, wo ein geeigneter Einspeisepunkt ins Gasnetz vorhanden ist (Anschluss über Gasnetzkosten finanzierbar) und bei Biomethaneinspeisung ein besserer Brennstoffnutzungsgrad erreicht wird als bei der Verstromung, sollte die Biomethaneinspeisung bei der Förderung bevorzugt werden. Auf diese Weise kann, kombiniert mit geeigneten Investitionsförderungen für Biomethanaufbereitungsanlagen, der Umstieg von Biogasverstromung auf Biomethaneinspeisung forciert werden.

In Gebieten, wo es keine geeigneten Einspeisepunkte ins Gasnetz gibt, kann bei ausreichend hohem Brennstoffnutzungsgrad auch der Weiterbetrieb über 12 Monate hinaus sinnvoll sein.

Zu § 73 (Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder):

Unter § 4 Abs. 1 EAG ist das Bestreben des Erreichens der Klimaneutralität für Österreich bis 2040 genannt. Damit dies gelingen kann, ist es unerlässlich, neben der Forcierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zusätzlich auch das Erreichen des Energieeffizienzziels und die schrittweise Dekarbonisierung des Wärmesektors anzustreben.

Aus diesem Grund sollen die zur Verfügung gestellten sieben Millionen Euro, in Anlehnung an die bisherige Regelung **zur Förderung von neuen Technologien, zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und deren Speicherung sowie zur Förderung von Energieeffizienzprogrammen verwendet** werden können.

Der Aufteilungsschlüssel soll wie bisher nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher im jeweiligen Land in einem Kalenderjahr erfolgen. Die Einführung eines neuen **Aufteilungsschlüssels im Verhältnis des jährlichen Zubaus an Erzeugungsleistung von Strom aus erneuerbaren Quellen wird abgelehnt**. Die Zubauleistung kann sehr unregelmäßig sein. Großanlagen führen dazu, dass die Kontinuität der Fördermittel in den Ländern durch die große Schwankung bei den Zuweisungen leidet. Die langfristige Planbarkeit von Förderungen ist aber wichtig. Außerdem würden Länder mit geringerem Wasserkraft- oder Windpotential ohne Schuld benachteiligt werden. Auf den diesbezüglichen Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020, VSt-2596/11, wird verwiesen.

Zu § 75 (Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEGs)):

Die Einschränkung in Abs. 1 (arg. „im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein“) erscheint nicht notwendig und benachteiligt EEGs in Gebieten mit mehreren Netzbetreibern.

Die Regelung in Abs. 3 sollte entfallen. Es erscheint volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, Parallelnetze zum bestehenden, regulierten Verteilnetzsystem zu errichten. Der Netzbetrieb ist keine Aufgabe von EEGs.

IV. Artikel 3 - Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010

Zu § 16b Abs. 7 (Bürgerenergiegemeinschaften):

Dieser Absatz sollte entfallen. Es erscheint volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, Parallelnetze zum bestehenden, regulierten Verteilnetzsystem zu errichten. Der Netzbetrieb ist keine Aufgabe von Bürgerenergiegemeinschaften (siehe auch Definition in § 6a).

Zu § 17a (Vereinfachter Netzzutritt):

Der vereinfachte Netzzugang sollte bis 10,8 kW gelten. Auf den diesbezüglichen Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020, VSt-4427/283, wird verwiesen.

Zu § 23b und folgende (Beschaffung der Netzreserve):

Die Auskopplung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Nutzung als Nah- und Fernwärme muss auch beim Betrieb dieser Anlagen als Netzreserve angestrebt und darf keinesfalls eingeschränkt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Auskopplung von Wärmeenergie darf nicht konterkariert werden. Auf den diesbezüglichen Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 4. November 2019, VSt-4544/2, wird verwiesen.

§ 54 (Netzzutrittsentgelt):

Pauschalierte Netzzutrittsentgelte sollte es für alle Arten von Ökostromanlagen geben. Die alleinige Bevorzugung von PV ist nicht nachvollziehbar, die Problematik betrifft alle Ökostromanlagen gleichermaßen. Auch über 100 kW sollten Pauschalen festgelegt werden. Auf den diesbezüglichen Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020, VSt-4427/283, wird verwiesen.

Zu § 60 (Finanzierungsmöglichkeiten):

Im Zusammenhang mit dem neuen EAG-Paket und dem damit verbundenen erforderlichen Netzausbau soll die im ELWOG 2010 bisher angeführte Formulierung betreffend die Behandlung von geförderten Finanzierungen bei der Bestimmung angemessener Finanzierungskosten für Netzbetreiber im Gesetzestext bzw. zumindest in den Erläuterungen wie folgt präzisiert werden:

„Getätigte Finanzierungen von Netzbetreibern bei der Europäischen Investitionsbank (EIB), welche im Zusammenhang mit dem erforderlichen Netzausbau zur Zielerreichung der Klimaneutralität in

Österreich bis 2040 gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) stehen, sind im Sinne einer Anreizwirkung (d.h. um Netzbetreiber zu motivieren, derartige Investitionsförderungen tatsächlich anzustreben) nicht als ‚geförderte Finanzierung‘ zu werten.“

V. Artikel 4 - Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

Zu §§ 59 und 110 (Allgemeine Anschlusspflicht):

Es besteht im GWG für Gasnetzbetreiber eine Anschlusspflicht gegenüber potentiellen Kunden, sowohl im Gewerbe- und Industriebereich als auch für private Endkunden (siehe dazu GWG: Allgemeine Anschlusspflicht, § 59 Abs. 1, § 110 Abs. 2). Aus diesem Grund werden die Kosten des Gasnetzbetreibers für den erforderlichen Gasnetzausbau und die neuen Gasanschlüsse von der Regulierungsbehörde anerkannt.

Diese bestehende gesetzliche Regelung führt zu einem weiteren Ausbau der Gasnetzinfrastruktur mit einer zukünftig steigenden Zahl an Gasanschlüssen und dadurch auch zu einem steigenden Gasbedarf. Aus diesem Grund steht diese Situation im Widerspruch zu den Energieeffizienzzielen und dem Ausstieg aus Erdgas.

Die Regelung steht ebenfalls im Widerspruch zur Vermeidung von doppelter Infrastruktur (Konkurrenz zwischen Gas- und Fernwärmenetzen) und führt damit generell zu höheren allgemeinen Infrastruktur- und Betriebskosten, vor allem im Gebäudesektor. Der Ausbau von erneuerbarer Fernwärme ist aufgrund zu geringer Wärmedichten durch Abnehmer, die ans Gasnetz anschließen, in vielen Fällen nicht möglich.

Derzeit gibt es im GWG keine Möglichkeit für den Gasnetzbetreiber, Netzstilllegungs- bzw. Netzurückbaukosten anrechnen zu lassen. Diese Möglichkeit wäre zu schaffen, damit in Gebieten, wo zukünftig die Nachfrage sinkt bzw. sinken wird, in denen Reparatur- und Investitionsbedarf besteht und Stilllegung für Gasnetzbetreiber wirtschaftlich sinnvoll ist, ein geordneter Umstieg auf klimaschonende Energietechnologien erfolgen kann.

Die Anerkennung der Netzstilllegungs- bzw. Rückbaukosten von Gasnetzen durch den Regulator muss daher ermöglicht werden.

VI. Artikel 8 - Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes

Zu § 4 Abs. 1a (Umstellungsplan, Dekarbonisierungspfad):

Ein Anteil von 60 % erneuerbarer Energie im Jahr 2030 bzw. 80 % im Jahr 2035 ist in der Fernwärmebereitstellung von Ballungsräumen wie Wien, Graz, Linz oder Salzburg nicht realistisch. Diese Forderung führt dazu, dass der Fernwärmeausbau in den Ballungsräumen nicht mehr gefördert werden kann. Ohne Förderung des Fernwärmeausbaus steigen die Kosten für die Abnehmer. Die Fernwärme ist nicht mehr leistbar. Der Ausbau in diesen Städten kommt zum Erliegen.

Fernwärme ist gerade in den Ballungszentren die wichtigste Alternative zu fossilen Öl- und Gasheizungen. Ein Ausbaustopp ist kontraproduktiv. Die Zielwerte müssen daher angepasst werden. Grundsätzlich sind Zielwerte für die Dekarbonisierung der Fernwärme und -kälte begrüßenswert. Derzeit wird, gemäß der geltenden Vereinbarung nach Art. 15a. B-VG, zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen ein Wert von 80 % aus erneuerbarer Energie, Wärme aus hocheffizienter Kraft-Wärmekopplung sowie sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, angestrebt. Die Erreichung dieses Wertes mit entsprechender Übergangsfrist kann ein Ziel sein.

Jedenfalls sollte für einen Zielwert neben erneuerbarer Energie auch **Abwärme**, welche ansonsten ungenutzt bleibt, **mitberücksichtigt** werden. Die Nutzung industrieller Abwärme, welche ansonsten ungenutzt bleibt, sollte erneuerbarer Energie gleichgestellt werden. Die Fernwärme ist für die Nutzung dieser Potentiale sehr geeignet. Abwärmennutzung ist eine Effizienzmaßnahme, die die verfügbaren erneuerbaren Ressourcen schont und sparsam einsetzt.

Für die Festlegung der Zielwerte sollte die Ausgangsposition des jeweiligen Netzes berücksichtigt werden. Ausgehend von der Ausgangsposition könnte man jährliche Steigerungsraten (z.B. 1,5 Prozentpunkte) bestimmen.

Zu § 6 Abs. 2 (Förderhöhen):

Die Deckelungen mit 200.000,- Euro pro Megawatt bestehen seit über 10 Jahren und sollten entsprechend der realen Kostensteigerung nach oben angepasst werden.

Zu § 7 (Bedeckung der Förderungen):

Die Benennung der Höhe der jährlich bereitgestellten Fördermittel mit „bis zu 60 Millionen“ lässt einen Spielraum nach unten bis 0,- Euro zu. Das hat in der Vergangenheit zu einer Unterdotierung des Fördertopfes geführt.

Derzeit gibt es auf Grund der zu geringen Dotierung der Fördermittel einen Rückstau von Förderungsanträgen von 6 Jahren! Dieses Aushungern des Fördertopfes führt dazu, dass notwendige und sinnvolle Ausbauten der Fernwärme hintangehalten werden.

Der Fernwärmeausbau wird gebremst. Dies ist kontraproduktiv, ist doch die Fernwärme, insbesondere in den Ballungsräumen, die sinnvollste Alternative zu fossilen Öl- und Gasheizungen. Der Fördertopf sollte entsprechend dotiert werden, damit die Warteliste umgehend abgebaut wird und neue Ausbauprojekte zeitnah zu Fördermitteln kommen. Auf den diesbezüglichen Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020, VSt-7154/2, wird verwiesen.

Für die jährliche Dotierung nach Abbau der Warteliste sollte eine Untergrenze (von z.B. 30 Millionen Euro) festgelegt werden.

Zu § 15 Abs. 4 (Anhängige Förderansuchen):

Die Anwendung von § 4 Abs. 1a (Umstellungsplan) auf bestehende Förderansuchen wird abgelehnt. Die nachträgliche Änderung von wesentlichen Förderungsbedingungen nach ordentlicher Antragstellung im Sinne der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Förderungstatbestände widerspricht dem Gebot der Rechtssicherheit. Zudem sind die Forderungen in § 4 Abs. 1a für Fernwärmenetze in Ballungsräumen überschießend (siehe Stellungnahme dort).

Die Anwendung von § 4 Abs. 8 auf bestehende Förderansuchen wird ebenfalls abgelehnt. Auf Grund der langen Wartezeiten wurden einzelne dringliche Ausbauprojekte im Glauben an die spätere Förderung zwischenfinanziert und wurde bereits mit dem Bau begonnen. Wie bei anderen Förderungen sollte auch hier der Antragszeitpunkt vor der Errichtung stehen und nicht der Zeitpunkt der Förderauszahlung. Der Abs. 4 sollte aus den genannten Gründen ersatzlos gestrichen werden.

VII. Artikel 9 und 10 - Änderungen des Starkstromwegesetzes 1968 und des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken

Entsprechend dem einstimmigen Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2020 wird die in der geplanten Novelle des Starkstromwegesatzgesetzes enthaltene Bewilligungsfreistellung bis 45 000 Volt ausdrücklich begrüßt.

Jedoch sollten Freileitungen bis 1 000 Volt – wie bisher im § 3 Abs. 2 StWGG vorgesehen – weiterhin von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein. Zudem wird auch die Bewilligungsfreistellung von

Kabelüberführungsmasten im Zusammenhang mit Freileitungen als Notwendigkeit im Sinne einer effizienten Verwaltungsvereinfachung gesehen.

Aus Sicht des Landes Steiermark sollte das StWGG für den Ausführungsgesetzgeber die Möglichkeit vorsehen, eine Meldepflicht gegenüber der Elektrizitätsbehörde für elektrische Leitungsanlagen von 1 bis 45 kV gesetzlich zu normieren. Diese Meldepflicht wird als erforderlich erachtet, um Elektrizitätsbehördliche Überprüfungen unter dem Aspekt der Anlagensicherheit durchführen zu können und so eine effiziente Überwachung der Übereinstimmung mit den Vorgaben des ETG gewährleisten zu können.

Es erscheint aufgrund der Vielzahl zum Teil auch kleiner Elektrizitätsunternehmen im Land Steiermark unbedingt notwendig, eine Meldung über neu errichtete elektrische Anlagen in Evidenz zu halten. Auf Basis einer Meldepflicht kann die Behörde unmittelbar nach der Errichtung der elektrischen Anlagen gezielte Stichproben vornehmen und allfällige (sicherheitstechnische) Mängel rasch feststellen und aktuellen Fehlentwicklungen ebenso rasch entgegenwirken.

Zu § 20a:

Die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach dem Starkstromwegerecht, ohne dass die Voraussetzungen nach § 52 AVG Abs. 2 und 3 vorliegen, ist nicht notwendig. Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen, es die Besonderheit des Falles erfordert oder dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist, können bereits jetzt nichtamtliche Sachverständige beigezogen werden. Damit sind Einzelfälle, wo dies notwendig erscheint, abgedeckt.

Im Gegensatz zu UVP-Verfahren ist die überwiegende Mehrzahl der Verfahren nach dem Starkstromwegerecht mit relativ geringem behördlichen Aufwand verbunden. Die Heranziehung von Amtssachverständigen ist zweckmäßig und unbürokratisch sowie rasch und kostengünstig möglich. Die ggst. Regelung wird daher abgelehnt.

VIII. Auswirkungen auf die Landesverwaltung und Kosten

1. Neue Aufgaben:

Der geplante Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Stroms (Biomasse-KWK, Wasserkraft, Wind, PV), welcher mit diesem Gesetzespaket auf die Reise gebracht werden soll, löst eine Reihe von Behördenverfahren aus. Dies sind u.a. UVP-Verfahren, Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung, Wasserrechtsverfahren, Verfahren nach dem Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Starkstromwegerechtsverfahren, Naturschutzverfahren, Baurechtsverfahren und Flächenwidmungsverfahren.

Diese zusätzlichen behördlichen Verfahren generieren einen zusätzlichen Personalbedarf im Bereich des Rechtsdienstes samt Assistenz und beim Amtssachverständigendienst. Nachdem es sich bei allen Anlagen um Stromerzeugungsanlagen, also elektrische Anlagen, handelt, wird insbesondere der Amtssachverständigendienst im Bereich Elektrotechnik personell belastet werden.

Die Einführung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und Bürger-Energie-Gemeinschaften bedarf einen Kompetenzaufbau im rechtlichen und energiefachlichen Bereich.

2. Personal- und Sachaufwand

Zusätzlicher personeller Aufwand ist zu erwarten.

3. Effekte der Verwaltungsentlastung

Beim Starkstromweegegesetz ist geplant, künftig Leitungsanlagen bis 45 kV, ausgenommen Freileitungen, genehmigungsfrei zu stellen. Bisher waren nur Leitungsanlagen bis 1 kV genehmigungsfrei. Das bedeutet, dass künftig Kabelanlagen zwischen 1 und 45 kV nicht mehr bewilligt werden müssen. Hier werden der Rechtsdienst und der Amtssachverständigendienst für Elektrotechnik entlastet.

Die Entlastung wird jedoch wegen der Vielzahl zu erwartender zusätzlicher Bewilligungsverfahren von Stromerzeugungsanlagen, insbesondere PV-Anlagen, mehr als kompensiert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.